

Was ist ...

Nostrifizierung

1) Definition

Nostrifizierung = „die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums“.

Die Legaldefinition des Rechtsinstrumentes der Nostrifizierung für den Sektor österreichischer postsekundärer Bildungseinrichtungen findet sich in den §§ 51 Abs. 2 Z 28 und 90 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120, in der geltenden Fassung.

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ einer Universität oder durch das Fachhochschulkollegium oder die Rektorin bzw. den Rektor einer Pädagogischen Hochschule.

Bei der Gleichstellung sekundärer Bildungsabschlüsse und beruflicher Qualifikationen wird in Österreich der Ausdruck „Nostrifikation“ verwendet. § 4 Abs. 5 Z 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung, spricht von der „Nostrifizierung“ von ausländischen Reifezeugnissen. Beide Begriffe, „Nostrifizierung“ und „Nostrifikation“, leiten sich von lateinischen Wendungen wie „nostrum facere“ („zum Unsrigen machen“) oder „in nostrum facere“ („in das Unsrige verwandeln“) ab. Die erfolgreiche Absolvierung eines Nostrifizierungsverfahrens bedeutet die völlige Gleichstellung eines ausländischen Studienabschlusses mit dem entsprechenden österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

2) Gesetzliche Grundlagen der Nostrifizierung:

- a) Universitäten (Universitätsgesetz 2002):
 - § 51 Abs. 2 Z 28 UG (§ 51: „Begriffstbestimmungen“)
 - § 90 UG (§ 90: „Nostrifizierung“)
- b) Fachhochschulen (Fachhochschul-Studiengesetz):
 - § 6 Abs. 6, 7 FHStG (§ 6 : „Akademische Grade“)
 - § 10 Abs. 2 Z 9 FHStG (§ 10: „Kollegium, Studiengangsleitung“)
- c) Pädagogische Hochschulen (Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. Nr. I Nr. 30/2006, in der geltenden Fassung):
 - § 10a Abs. 3 HG (§ 10a: „Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien“)
 - § 28 Abs. 2 Z 8 HG (§ 28: „Satzung“)
 - § 68 HG (§ 68: „Nostrifizierung“)
- d) Im Privatuniversitätengesetz – PUG, BGBl. I Nr. 74/2011, scheinen die Begriffe „Nostrifizierung“ bzw. „Nostrifikation“ nicht auf.
Daraus ist abzuleiten, dass den Privatuniversitäten dieses Rechtsinstrument nicht zur Verfügung steht.

3) Gesetzliche Zuständigkeiten für die Nostrifizierung:

- a) **Universitäten:** das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (§ 90 Abs. 3 erster Satz UG)
- b) **Fachhochschulen:** Kollegium (§§ 6 Abs. 6, 10 Abs. 2 Z 9 FHStG)

- c) **Pädagogische Hochschulen:** Rektorin bzw. Rektor (§ 68 Abs. 3 Z 1 HG)
Die Nostrifizierung kann an jeder Universität oder Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. In vielen Fällen kommen daher mehrere Universitäten bzw. Fachhochschulen bzw. Pädagogische Hochschulen in Betracht.

An welcher davon die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem solchen Fall das Verfahren beantragt, bleibt dem/der Studierenden überlassen. Der gleiche Nostrifizierungsantrag darf jedoch nur an einer einzigen Hochschule eingebracht werden.

4) Gesetzliche Voraussetzungen der Nostrifizierung:

- a) Das Bestehen einer inländischen Studienrichtung, die jener, deren Abschluss nostrifiziert werden soll, entspricht.
- b) Der Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.

I.: Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass sie oder er beabsichtigt, in Österreich einen Beruf auszuüben oder eine Ausbildung fortzusetzen, für welche(n) die Innehabung eines österreichischen Studienabschlusses bzw. eines nostrifizierten ausländischen zwingend erforderlich ist (Reglementierung).

II.: Weitere Anforderung ist, dass es der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht möglich ist, aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Union (siehe gleich unten, Punkt 4.)) einen reglementierten Beruf in Österreich auszuüben oder ihren/seinen ausländischen Studienabschluss im Rahmen eines von der Republik abgeschlossenen bilateralen Abkommens (siehe unten, Punkt 5.)) gleichgestellt zu erhalten.